

<p>Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)</p> <p>vom 13. Dezember 2002</p>	<p>Verordnung über die Berufsbildung (BBV)</p> <p>vom 19. November 2003</p>
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>¹Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung). Sie streben ein genügendes Angebot im Bereich der Berufsbildung, insbesondere in zukunftsfähigen Berufsfeldern an.</p> <p>²Die Massnahmen des Bundes zielen darauf ab, die Initiative der Kantone und der Organisationen der Arbeitswelt so weit als möglich mit finanziellen und anderen Mitteln zu fördern.</p> <p>³Zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes</p> <p>a. arbeiten Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt zusammen;</p> <p>b. arbeiten die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt auch je unter sich zusammen.</p>	<p>Art. 1 Zusammenarbeit (Art. 1 BBG)</p> <p>¹Die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt in der Berufsbildung dient einer hohen, landesweit vergleichbaren und arbeitsmarktbezogenen Qualifikation der Lernenden.</p> <p>²Der Bund arbeitet in der Regel mit gesamtschweizerischen, landesweit tätigen Organisationen der Arbeitswelt zusammen. Gibt es in einem bestimmten Berufsbildungsbereich keine solche Organisation, so zieht die Bundesbehörde bei:</p> <p>a. Organisationen, die in einem ähnlichen Berufsbildungsbereich tätig sind; oder</p> <p>b. Organisationen, die in dem betreffenden Berufsbildungsbereich regional tätig sind, und die interessierten Kantone.</p>
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹Dieses Gesetz regelt für sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen:</p> <p>a. die berufliche Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität;</p> <p>b. die höhere Berufsbildung;</p> <p>c. die berufsorientierte Weiterbildung;</p> <p>die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel;</p> <p>e. die Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen;</p> <p>f. die Zuständigkeit und die Grundsätze der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;</p> <p>die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung.</p> <p>²Dieses Gesetz gilt nicht für Bildungen, die in anderen Bundesgesetzen geregelt sind.</p> <p>³Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit den Kantonen einzelne Berufsbereiche vom Geltungsbereich ausnehmen, soweit dies im Interesse einer sinnvollen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen geboten ist.</p>	
<p>Art. 3 Ziele</p> <p>Dieses Gesetz fördert und entwickelt:</p> <p>a. ein Berufsbildungssystem, das den Einzelnen die berufliche und persönliche Entfaltung und die Integration in die Gesellschaft, insbesondere in die Arbeitswelt, ermöglicht und das ihnen die Fähigkeit und die Bereitschaft vermittelt, beruflich flexibel zu sein und in der Arbeitswelt zu bestehen;</p> <p>b. ein Berufsbildungssystem, das der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe dient;</p> <p>c. den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen;</p> <p>d. die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsgängen und -formen innerhalb der Berufsbildung sowie zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen;</p> <p>e. die Transparenz des Berufsbildungssystems.</p>	
<p>Art. 4 Entwicklung der Berufsbildung</p> <p>¹Zur Entwicklung der Berufsbildung fördert der Bund Studien, Pilotversuche, die Berufsbildungsforschung und die Schaffung von tragfähigen Strukturen in neuen Berufsbildungsbereichen.</p> <p>²Der Bund ist selber in diesen Bereichen tätig, soweit dies zur</p>	<p>Art. 2 Berufsbildungsforschung (Art. 4 BBG)</p> <p>¹Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (Bundesamt) fördert die schweizerische Berufsbildungsforschung, bis eine personell und organisatorisch dauerhafte</p>

<p>Entwicklung der Berufsbildung notwendig ist.</p> <p>³Für Pilotversuche kann der Bundesrat nach Rücksprache mit den Kantonen und den betroffenen Organisationen der Arbeitswelt nötigenfalls vorübergehend von den Bestimmungen dieses Gsetzes abweichen.</p> <p>⁴Die Qualität und die Unabhängigkeit der Berufsbildungsforschung müssen durch qualifizierte Forschungseinrichtungen gewährleistet werden.</p>	<p>Infrastruktur auf international anerkanntem wissenschaftlichem Niveau erreicht ist.</p> <p>²Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung prüft der Bund, ob die Berufsbildungsforschung als ein Bereich der ordentlichen Bildungsforschung in die bestehenden nationalen Strukturen der Forschungsförderung überführt werden kann.</p> <p>³Die vom Bund geförderte Berufsbildungsforschung ist auf die allgemeine Bildungsforschung und das Programm der Bildungsstatistik sowie auf die Wirtschafts- und Arbeitswelt abgestimmt.</p>
<p>Art. 5 Information, Dokumentation und Lehrmittel</p> <p>Der Bund fördert:</p> <p>a. die Information und Dokumentation, soweit sie von gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Bedeutung ist;</p> <p>b. die Erstellung von Lehrmitteln für sprachliche Minderheiten.</p>	
<p>Art. 6 Verständigung und Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften</p> <p>¹Der Bund kann Massnahmen im Bereich der Berufsbildung fördern, welche die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften verbessern.</p> <p>²Er kann insbesondere fördern:</p> <p>a. die individuelle Mehrsprachigkeit, namentlich durch entsprechende Anforderungen an die Unterrichtssprachen und die sprachliche Bildung der Lehrkräfte;</p> <p>b. den durch die Kantone, die Organisationen der Arbeitswelt oder die Unternehmen unterstützten Austausch von Lehrenden und Lernenden zwischen den Sprachregionen.</p>	
<p>Art. 7 Förderung benachteiligter Regionen und Gruppen</p> <p>Der Bund kann Massnahmen im Bereich der Berufsbildung zu Gunsten benachteiligter Regionen und Gruppen fördern.</p>	
<p>Art. 8 Qualitätsentwicklung</p> <p>¹Die Anbieter von Berufsbildung stellen die Qualitätsentwicklung sicher.</p> <p>²Der Bund fördert die Qualitätsentwicklung, stellt Qualitätsstandards auf und überwacht deren Einhaltung.</p>	<p>Art. 3 Qualitätsentwicklung</p> <p>(Art. 8 BBG)</p> <p>¹Das Bundesamt erstellt eine Liste mit Methoden zur Qualitätsentwicklung in den einzelnen Bereichen der Berufsbildung. Diese Liste wird periodisch überprüft.</p> <p>²Die Anbieter der Berufsbildung können unter den in der Liste aufgeführten Methoden zur Qualitätsentwicklung frei wählen. Die Kantone können für öffentlich-rechtliche Anbieter eine Methode vorschreiben.</p> <p>³Die vom Bundesamt aufgestellten Qualitätsstandards genügen aktuellen Anforderungen und tragen den Bedürfnissen der unterschiedlichen Angebote Rechnung.</p>
<p>Art. 9 Förderung der Durchlässigkeit</p> <p>¹Vorschriften über die Berufsbildung gewährleisten grösstmögliche Durchlässigkeit sowohl innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen.</p> <p>²Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet.</p>	<p>Art. 4 Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen</p> <p>(Art. 9 Abs. 2 BBG)</p> <p>¹Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden:</p> <p>a. die kantonale Behörde im Fall von individuellen Verkürzungen der Bildungsgänge in betrieblich organisierten Grundbildungen;</p> <p>b. die zuständigen Anbieter im Fall von individuellen Verkürzungen anderer Bildungsgänge;</p> <p>c. die zuständigen Organe im Fall der Zulassung zu Qualifikationsverfahren.</p> <p>²Die Kantone sorgen für beratende Stellen, die Personen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich sind, die ausserhalb üblicher Bildungsgänge durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrungen erworben wurden. Die Zusammenstellung dient als Entscheidungsgrundlage für die Anrechnung nach Absatz 1.</p> <p>³Die Beratungsstellen arbeiten mit den Organisationen der Arbeitswelt zusammen und ziehen externe Fachpersonen bei.</p>

<p>Art. 10 Mitspracherechte der Lernenden</p> <p>Die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung räumen den Lernenden angemessene Mitspracherechte ein.</p>	
<p>Art. 11 Private Anbieter</p> <p>¹Gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt dürfen durch Massnahmen dieses Gesetzes keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen.</p> <p>²Öffentliche Anbieter, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, haben für ihre Angebote der berufsorientierten Weiterbildung Marktpreise zu verlangen.</p>	<p>Art. 5 Private Anbieter (Art. 11 BBG)</p> <p>Die Kantone berücksichtigen bei der Festlegung eines bedarfsgerechten Angebots an Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen insbesondere private Angebote, deren Besuch für Lernende unentgeltlich ist.</p>

<p>2. Kapitel: Berufliche Grundbildung 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
	<p>Art. 6 Begriffe</p> <p>In Ausführung des BBG oder in Ergänzung dazu bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> betrieblich organisierte Grundbildung: Grundbildung, die hauptsächlich in einem Lehrbetrieb oder in einem Lehrbetriebsverbund stattfindet; schulisch organisierte Grundbildung: Grundbildung, die hauptsächlich in einer schulischen Institution stattfindet, namentlich in einer Lehrwerkstätte oder einer Handelsschule; Lehrbetriebsverbund: ein Zusammenschluss von mehreren Betrieben zum Zweck, Lernenden in verschiedenen spezialisierten Betrieben eine umfassende Bildung in beruflicher Praxis zu gewährleisten; Praktikum: eine Bildung in beruflicher Praxis, die in eine schulisch organisierte Grundbildung integriert ist und ausserhalb der Schule absolviert wird.
<p>Art. 12 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung</p> <p>Die Kantone ergreifen Massnahmen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten.</p>	<p>Art. 7 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Art. 12 BBG)</p> <p>¹ Als Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gelten praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, die das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung ergänzen.</p> <p>² Die Vorbereitungsangebote dauern höchstens ein Jahr und werden zeitlich auf das Schuljahr abgestimmt.</p> <p>³ Sie werden mit einer Beurteilung abgeschlossen.</p>
<p>Art. 13 Ungleichgewichte auf dem Markt für berufliche Grundbildung</p> <p>Zeichnet sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung ab oder ist ein solches Ungleichgewicht bereits eingetreten, so kann der Bundesrat im Rahmen der verfügbaren Mittel befristete Massnahmen zur Bekämpfung treffen.</p>	
<p>Art. 14 Lehrvertrag</p> <p>¹ Zwischen den Lernenden und den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis wird ein Lehrvertrag abgeschlossen. Er richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹ über den Lehrvertrag (Art. 344–346a), soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.</p> <p>² Der Lehrvertrag wird am Anfang für die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung abgeschlossen. Erfolgt die Bildung in beruflicher Praxis nacheinander in verschiedenen Betrieben, so kann der Vertrag für die Dauer des jeweiligen Bildungsteils abgeschlossen werden.</p> <p>³ Der Lehrvertrag ist von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen. Für die Genehmigung dürfen keine Gebühren erhoben werden.</p> <p>⁴ Wird der Lehrvertrag aufgelöst, so hat der Anbieter von Bildung umgehend die kantonale Behörde und gegebenenfalls die Berufsschule zu benachrichtigen.</p> <p>⁵ Wird ein Betrieb geschlossen oder vermittelt er die berufliche Grundbildung nicht mehr nach den gesetzlichen Vorschriften, so sorgen die kantonalen Behörden nach Möglichkeit dafür, dass eine begonnene Grundbildung ordnungsgemäss beendet werden kann.</p> <p>⁶ Wird der Abschluss eines Lehrvertrages unterlassen oder wird dieser nicht oder verspätet zur Genehmigung eingereicht, so unterliegt das Lehrverhältnis dennoch den Vorschriften dieses Gesetzes.</p>	<p>Art. 8 Lehrvertrag (Art. 14 und Art. 18 Abs. 1 BBG)</p> <p>¹ Wird ein Lehrvertrag nach Artikel 14 Absatz 2 zweiter Satz BBG nur für einen Bildungsteil abgeschlossen, so müssen zum Zeitpunkt des Lehrbeginns alle Verträge für die einzelnen Bildungsteile unterzeichnet und von der kantonalen Behörde genehmigt sein.</p> <p>² Findet die Grundbildung in einem Lehrbetriebsverbund statt, so schliesst der Leitbetrieb oder die Leitorganisation mit der lernenden Person den Lehrvertrag ab.</p> <p>³ Die Probezeit beginnt mit dem Antritt der Grundbildung unter dem entsprechenden Lehrvertrag. Wird ein Lehrvertrag nach Absatz 1 nur für einzelne Bildungsteile abgeschlossen, so dauert die Probezeit für diesen Teil in der Regel einen Monat.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen über den Lehrvertrag gelten für betrieblich organisierte Grundbildungen auch dann, wenn diese mit einem längeren schulischen Teil beginnen. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen vorsehen, wenn sie der lernenden Person garantiert, dass diese nach dem schulischen Teil eine vollständige Grundbildung absolvieren kann.</p> <p>⁵ Der Lehrbetrieb oder der Lehrbetriebsverbund reicht den unterzeichneten Lehrvertrag der kantonalen Behörde vor Beginn der beruflichen Grundbildung zur Genehmigung ein.</p>

¹ SR 220

	<p>⁶Die Vertragsparteien verwenden von den Kantonen zur Verfügung gestellte Vertragsformulare. Das Bundesamt stellt sicher, dass die Formulare in der ganzen Schweiz einheitlich sind.</p> <p>⁷Über eine vertraglich vereinbarte Verlängerung oder Verkürzung der Bildungsdauer nach Artikel 18 Absatz 1 BBG entscheidet die kantonale Behörde nach Anhörung der Lehrvertragsparteien und der Berufsfachschule.</p>
2. Abschnitt: Struktur	
<p>Art. 15 Gegenstand</p> <p>¹Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten (nachfolgend Qualifikationen), die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufs- oder Tätigkeitsfeld (nachfolgend Berufstätigkeit) erforderlich sind.</p> <p>²Sie umfasst insbesondere die Vermittlung und den Erwerb:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der berufsspezifischen Qualifikationen, welche die Lernenden dazu befähigen, eine Berufstätigkeit kompetent und sicher auszuüben; b. der grundlegenden Allgemeinbildung, welche die Lernenden dazu befähigt, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden, darin zu bestehen und sich in die Gesellschaft zu integrieren; c. der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Lernenden dazu befähigen, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen; d. der Fähigkeit und der Bereitschaft zum lebenslangen Lernen sowie zum selbstständigen Urteilen und Entscheiden. <p>³Sie schliesst an die obligatorische Schule oder an eine gleichwertige Qualifikation an. Der Bundesrat bestimmt die Kriterien, nach denen ein Mindestalter für den Beginn der beruflichen Grundbildung festgelegt werden kann.</p> <p>⁴Die Bildungsverordnungen regeln den obligatorischen Unterricht einer zweiten Sprache.</p> <p>⁵Der Sportunterricht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. März 1972² über die Förderung von Turnen und Sport.</p>	<p>Art. 19 Allgemeinbildung (Art. 15 Abs. 2 Bst. b BBG)</p> <p>¹Das Bundesamt erlässt Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in den zweijährigen sowie in den drei- bis vierjährigen Grundbildungen.</p> <p>²Die Mindestvorschriften werden in einem eidgenössischen Rahmenlehrplan oder, bei besonderen Bedürfnissen, in den Bildungsverordnungen konkretisiert.</p>
<p>Art. 16 Inhalte, Lernorte, Verantwortlichkeiten</p> <p>¹Die berufliche Grundbildung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bildung in beruflicher Praxis; b. allgemeiner und berufskundlicher schulischer Bildung; c. Ergänzung der Bildung in beruflicher Praxis und schulischer Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. <p>²Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung findet in der Regel an folgenden Lernorten statt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. im Lehrbetrieb, im Lehrbetriebsverbund, in Lehrwerkstätten, in Handelsmittelschulen oder in anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen für die Bildung in beruflicher Praxis; b. in Berufsfachschulen für die allgemeine und die berufskundliche Bildung; c. in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten für Ergänzungen der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung. <p>³Die Anteile der Bildung gemäss Absatz 1, ihre organisatorische Ausgestaltung und die zeitliche Aufteilung werden nach den Ansprüchen der Berufstätigkeit in der entsprechenden Bildungsverordnung bestimmt.</p>	<p>Art. 9 Standort der betrieblich organisierten Grundbildung (Art. 16 Abs. 2 Bst. a BBG)</p> <p>¹Als Standort einer betrieblich organisierten Grundbildung gilt der Ort, an dem die betrieblich organisierte Grundbildung hauptsächlich stattfindet.</p> <p>²Liegen Firmensitz und Lehrbetrieb in unterschiedlichen Kantonen, so ist der Standort des Lehrbetriebs massgebend.</p> <p>³Bei einem Lehrbetriebsverbund ist der Standort des Leitbetriebs oder der Leitorganisation massgebend.</p> <p>⁴Können sich die kantonalen Behörden nicht über den Standort einigen, so entscheidet das Bundesamt.</p> <p>Art. 14 Lehrbetriebsverbund (Art. 16 Abs. 2 Bst. a BBG)</p> <p>¹Die an einem Lehrbetriebsverbund beteiligten Betriebe regeln ihre Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in einem schriftlichen Vertrag.</p> <p>²Sie benennen einen Leitbetrieb oder eine Leitorganisation, die den Lehrvertrag abschliesst und den Verbund gegenüber aussen vertritt.</p>

<p>⁴ Die Verantwortung gegenüber der lernenden Person bestimmt sich nach dem Lehrvertrag. Wo kein Lehrvertrag besteht, bestimmt sie sich in der Regel nach dem Lernort.</p> <p>⁵ Zur Erreichung der Ziele der beruflichen Grundbildung arbeiten die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung sowie der überbetrieblichen Kurse zusammen.</p>	<p>³ Die Bildungsbewilligung für den Lehrbetriebsverbund wird dem Leitbetrieb oder der Leitorganisation erteilt.</p> <p>Art. 15 Praktika (Art. 16 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a BBG)</p> <p>¹ Die Anbieter einer schulisch organisierten Grundbildung sorgen für ein Angebot an Praktikumsplätzen, das der Zahl der Lernenden entspricht. Die Schule weist dies gegenüber der Aufsichtsbehörde nach.</p> <p>² Die Verantwortung für die Qualität des Praktikums gegenüber den Aufsichtsbehörden liegt bei den Anbietern der schulisch organisierten Grundbildung.</p> <p>³ Der Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung schliesst mit dem Anbieter des Praktikums einen Vertrag ab, in dem sich dieser zur vorschriftsgemässen Vermittlung von Bildung in beruflicher Praxis und allfälligen Lohnzahlungen verpflichtet.</p> <p>⁴ Der Anbieter des Praktikums schliesst mit der lernenden Person einen Praktikumsvertrag ab. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, wenn das Praktikum länger als sechs Monate dauert.</p> <p>Art. 16 Schulisch organisierte Vermittlung der Bildung in beruflicher Praxis (Art. 16 Abs. 2 Bst. a BBG)</p> <p>Vor der Erteilung einer Bildungsbewilligung an eine andere zum Zweck der Vermittlung beruflicher Praxis anerkannte Institution klärt der Kanton in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt insbesondere ab, ob der Bezug zur Arbeitswelt gewährleistet ist.</p>
<p>Art. 17 Bildungstypen und Dauer</p> <p>¹ Die berufliche Grundbildung dauert zwei bis vier Jahre.</p> <p>² Die zweijährige Grundbildung schliesst in der Regel mit einer Prüfung ab und führt zum eidgenössischen Berufsattest. Sie ist so ausgestaltet, dass die Angebote den unterschiedlichen Voraussetzungen der Lernenden besonders Rechnung tragen.</p> <p>³ Die drei- bis vierjährige Grundbildung schliesst in der Regel mit einer Lehrabschlussprüfung ab und führt zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis.</p> <p>⁴ Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis führt zusammen mit dem Abschluss einer erweiterten Allgemeinbildung zur Berufsmaturität.</p> <p>⁵ Die berufliche Grundbildung kann auch durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden; diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen.</p>	<p>Art. 10 Besondere Anforderungen an die zweijährige Grundbildung (Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 BBG)</p> <p>¹ Die zweijährige Grundbildung vermittelt im Vergleich zu den drei- und vierjährigen Grundbildungen spezifische und einfachere berufliche Qualifikationen. Sie trägt den individuellen Voraussetzungen der Lernenden mit einem besonders differenzierten Lernangebot und angepasster Didaktik Rechnung.</p> <p>² Die Bildungsverordnungen über die zweijährige Grundbildung berücksichtigen einen späteren Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung.</p> <p>³ Die zweijährige Grundbildung kann um höchstens ein Jahr verkürzt oder verlängert werden.</p> <p>⁴ Ist der Bildungserfolg gefährdet, so entscheidet die kantonale Behörde nach Anhörung der lernenden Person und der Anbieter der Bildung über eine fachkundige individuelle Begleitung.</p> <p>⁵ Die fachkundige individuelle Begleitung umfasst nicht nur schulische, sondern sämtliche bildungsrelevanten Aspekte im Umfeld der lernenden Person.</p> <p>Art. 35 Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung (Art. 17 BBG)</p> <p>¹ Für die Durchführung der Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung setzt die kantonale Behörde Prüfungsexpertinnen und -experten ein. Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt haben ein Vorschlagsrecht.</p> <p>² Die Prüfungsexpertinnen und -experten halten die Resultate sowie ihre Beobachtungen während des Qualifikationsverfahrens schriftlich fest, einschliesslich Einwände der</p>

	<p>Kandidatinnen und Kandidaten.</p> <p>³ Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies angemessen gewährt.</p> <p>⁴ In Fächern, die zweisprachig unterrichtet wurden, kann die Prüfung ganz oder teilweise in der zweiten Sprache stattfinden.</p> <p>⁵ Die für die Durchführung der Abschlussprüfungen zuständigen Organe entscheiden durch Verfügung über die Erteilung eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder eines eidgenössischen Berufsattests.</p>
<p>Art. 18 Berücksichtigung individueller Bedürfnisse</p> <p>¹ Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden.</p> <p>² Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen.</p> <p>³ Der Bund kann die fachkundige individuelle Begleitung fördern.</p>	
<p>Art. 19 Bildungsverordnungen</p> <p>¹ Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (Bundesamt) erlässt Bildungsverordnungen für den Bereich der beruflichen Grundbildung. Es erlässt sie auf Antrag der Organisationen der Arbeitswelt oder, bei Bedarf, von sich aus.</p> <p>² Die Bildungsverordnungen regeln insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Gegenstand und die Dauer der Grundbildung; die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis; die Ziele und Anforderungen der schulischen Bildung; den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte; die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. <p>³ Die Qualifikationsverfahren für die nicht formalisierten Bildungen orientieren sich an den entsprechenden Bildungsverordnungen.</p>	<p>Art. 13 Antrag und Erlass (Art. 19 Abs. 1 BBG)</p> <p>¹ Antrag auf Erlass einer Bildungsverordnung können Organisationen der Arbeitswelt im Sinne von Art. 1 Absatz 2 stellen.</p> <p>² Das Gesuch ist beim Bundesamt mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.</p> <p>³ Die Ausgestaltung und Inkraftsetzung der Bildungsverordnungen durch das Bundesamt setzt die Mitwirkung der Kantone und von Organisationen der Arbeitswelt voraus.</p> <p>⁴ Das Bundesamt stellt die Koordination mit und zwischen den interessierten Kreisen und den Kantonen sicher. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Bundesamt unter Berücksichtigung des Gesamtnutzens für die Berufsbildung und allfälliger sozialpartnerschaftlicher Regelungen.</p> <p>Art. 12 Inhalte (Art. 19 BBG)</p> <p>¹ Die Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung regeln, über die Gegenstände nach Artikel 19 Absatz 2 BBG hinaus:</p> <ol style="list-style-type: none"> Zulassungsbedingungen; mögliche Organisationsformen der Bildung in Bezug auf die Vermittlung des Stoffes und auf die persönliche Reife, die für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist; Instrumente zur Förderung der Qualität der Bildung wie Bildungspläne und damit verbundene weiterführende Instrumente; allfällige regionale Besonderheiten; Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz; die inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen an die Vermittlung beruflicher Praxis in einer schulischen Institution im Sinne von Buchstabe b; Organisation, Dauer und Lehrstoff der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte sowie ihre Koordination mit der schulischen Bildung. <p>² In der Regel ist eine zweite Sprache vorzusehen. Diese wird</p>

	<p>nach den Bedürfnissen der jeweiligen Grundbildung geregelt.</p> <p>³ Bildungsvorschriften, die von den Artikeln 47, 48 Buchstabe b und 49 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964³ abweichen, bedürfen der Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco).</p> <p>⁴ Die Bildungsverordnungen können Promotionen vorsehen. Diese berücksichtigen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung.</p> <p>⁵ Der Sportunterricht ist Gegenstand der Verordnung vom 14. Juni 1976⁴ über Turnen und Sport an Berufsschulen sowie der Verordnung vom 1. Juni 1978 des EVD über Turnen und Sport an Berufsschulen⁵.</p> <p>Art. 38 Titel (Art. 19 Abs. 2 Bst. e, Art. 28 Abs. 2 und 29 Abs. 3, Art. 36 BBG)</p> <p>¹ Das Bundesamt führt ein Verzeichnis der geschützten Titel in den Landessprachen. Es kann zusätzlich englische Titel benennen, wenn diese international eindeutig sind.</p> <p>² Auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Titels stellt das Bundesamt ein Dokument mit einer Beschreibung des Inhalts der Bildung oder der fachlichen Qualifikation in Englisch aus. Die Ausstellung ist kostenpflichtig.</p>
3. Abschnitt: Anbieter	
<p>Art. 20 Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis</p> <p>¹ Die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis setzen sich für den bestmöglichen Lernerfolg der Lernenden ein und überprüfen diesen periodisch.</p> <p>² Sie bedürfen einer Bildungsbewilligung des Kantons; dieser darf keine Gebühren erheben.</p>	
<p>Art. 21 Berufsfachschule</p> <p>¹ Die Berufsfachschule vermittelt die schulische Bildung. Diese besteht aus beruflichem und allgemein bildendem Unterricht.</p> <p>² Die Berufsfachschule hat einen eigenständigen Bildungsauftrag; sie</p> <ol style="list-style-type: none"> fördert die Entfaltung der Persönlichkeit und die Sozialkompetenz der Lernenden durch die Vermittlung der theoretischen Grundlagen zur Berufsausübung und durch Allgemeinbildung; berücksichtigt die unterschiedlichen Begabungen und trägt mit speziellen Angeboten den Bedürfnissen besonders befähigter Personen und von Personen mit Lernschwierigkeiten Rechnung; fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch entsprechende Bildungsangebote und -formen. <p>³ Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch.</p> <p>⁴ Die Berufsfachschule kann auch Angebote der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung bereitstellen.</p> <p>⁵ Die Berufsfachschule kann sich in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt und den Betrieben an überbetrieblichen Kursen und weiteren vergleichbaren dritten Lernorten beteiligen. Sie kann Koordinationsaufgaben im Hinblick auf die Zusammenarbeit der an der Berufsbildung Beteiligten übernehmen.</p>	<p>Art. 17 Berufsfachschule (Art. 21 BBG)</p> <p>¹ Die Berufsfachschule fasst nach Rücksprache mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt die Grundbildungen zu sinnvollen Einheiten zusammen. Sie trägt dabei dem inhaltlichen Zusammenhang der Berufstätigkeiten und den Besonderheiten der Lernenden Rechnung.</p> <p>² Die Berufsfachschule bezeichnet Ansprechpersonen für die Lernenden und, gegebenenfalls, für deren Lehrbetrieb.</p> <p>³ Bei schulischen Leistungen, die den Erfolg der betrieblich organisierten Grundbildung in Frage stellen, oder bei ungenügendem Verhalten der lernenden Person nimmt die Berufsfachschule mit dem Lehrbetrieb Kontakt auf. Zuvor hört sie die lernende Person an.</p> <p>Art. 18 Obligatorische schulische Bildung (Art. 21 BBG)</p> <p>¹ Die obligatorische schulische Bildung ist für Lernende, die ihre Bildung in beruflicher Praxis in einem Betrieb absolvieren, mindestens tageweise anzusetzen. Dauert sie länger als einen Tag pro Woche, so ist auch der verbleibende Teil zusammenhängend zu erteilen.</p> <p>² Ein Schultag darf neun Lektionen, einschliesslich der Frei- und Stützkurse, nicht überschreiten.</p> <p>³ Über Gesuche zur Dispensierung von der obligatorischen schulischen Bildung entscheidet die Berufsfachschule. Sofern sich die Dispensierung auch auf das Qualifikationsverfahren auswirkt, entscheidet die kantonale Behörde.</p>

³ SR 822.11

⁴ SR 415.022

⁵ SR 415.022.1

<p>Art. 22 Angebote an Berufsfachschulen</p> <p>¹Die Kantone, in denen die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt, sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen.</p> <p>²Der obligatorische Unterricht ist unentgeltlich.</p> <p>³Wer im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule die Voraussetzungen erfüllt, kann Freikurse ohne Lohnabzug besuchen. Der Besuch erfolgt im Einvernehmen mit dem Betrieb. Bei Uneinigkeit entscheidet der Kanton.</p> <p>⁴Ist eine lernende Person im Hinblick auf eine erfolgreiche Absolvierung der Berufsfachschule auf Stützkurse angewiesen, so kann die Berufsfachschule im Einvernehmen mit dem Betrieb und mit der lernenden Person den Besuch solcher Kurse anordnen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Kanton. Der Besuch erfolgt ohne Lohnabzug.</p> <p>⁵Das Bundesamt bewilligt auf Antrag der Berufsverbände die Durchführung von interkantonalen Fachkursen, wenn dadurch das Bildungsziel besser erreicht und die Bildungsbereitschaft der Lehrbetriebe positiv beeinflusst wird, keine übermässigen Kosten erwachsen und für die Teilnehmenden keine erheblichen Nachteile entstehen.</p>	<p>Art. 20 Freikurse und Stützkurse (Art. 22 Abs. 3 und 4 BBG)</p> <p>¹Freikurse und Stützkurse der Berufsfachschule sind so anzusetzen, dass der Besuch ohne wesentliche Beeinträchtigung der Bildung in beruflicher Praxis möglich ist. Ihr Umfang darf während der Arbeitszeit durchschnittlich einen halben Tag pro Woche nicht übersteigen.</p> <p>²Die Notwendigkeit des Besuchs von Stützkursen wird periodisch überprüft.</p> <p>³Sind Leistungen oder Verhalten in der Berufsfachschule oder im Lehrbetrieb ungenügend, so schliesst die Schule im Einvernehmen mit dem Lehrbetrieb die lernende Person von Freikursen aus. Bei Uneinigkeit entscheidet die kantonale Behörde.</p> <p>⁴Die Berufsfachschulen sorgen für ein ausgewogenes Angebot an Frei- und Stützkursen. Sie ermöglichen insbesondere Freikurse in Sprachen.</p>
4. Abschnitt: Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte	
<p>Art. 23 Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte</p> <p>¹Die überbetrieblichen Kurse und vergleichbare dritte Lernorte dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.</p> <p>²Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.</p> <p>³Der Besuch der Kurse ist obligatorisch. Die Kantone können auf Gesuch des Anbieters von Bildung in beruflicher Praxis hin Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.</p> <p>⁴Wer überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführt, kann von den Lehrbetrieben oder den Bildungsinstitutionen eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen. Organisationen der Arbeitswelt, die überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführen, können zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen von Betrieben, die nicht Mitglied der Organisation sind, eine höhere Kostenbeteiligung verlangen.</p> <p>⁵Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Kostenbeteiligung und deren Umfang fest.</p>	<p>Art. 21 (Art. 23 BBG)</p> <p>¹Die Kantone unterstützen die Organisationen der Arbeitswelt bei der Bildung von Trägerschaften für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte.</p> <p>²Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte darf die Vollkosten nicht übersteigen.</p> <p>³Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen.</p>
5. Abschnitt: Aufsicht	
<p>Art. 24</p> <p>¹Die Kantone sorgen für die Aufsicht über die berufliche Grundbildung.</p> <p>²Zur Aufsicht gehören die Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien und die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten.</p> <p>³Gegenstand der Aufsicht sind darüber hinaus insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis, einschliesslich der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte; b. die Qualität der schulischen Bildung; c. die Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren; d. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Lehrvertrag; e. die Einhaltung des Lehrvertrags durch die Vertragsparteien. <p>⁴Der Kanton entscheidet auf gemeinsamen Antrag der Anbieter der Berufsbildung und der Lernenden über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildungen nach Artikel 17 Absatz 5; 	<p>Art. 11 Aufsicht (Art. 24 BBG)</p> <p>¹Die kantonale Behörde verweigert die Bildungsbewilligung oder widerruft sie, wenn die Bildung in beruflicher Praxis ungenügend ist, Berufsbildnerinnen und Berufsbildner die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Pflicht verletzen.</p> <p>²Ist der Erfolg der Grundbildung in Frage gestellt, so trifft die kantonale Behörde nach Anhörung der Beteiligten die notwendigen Vorkehrungen, um der lernenden Person nach Möglichkeit eine Grundbildung entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen zu vermitteln.</p> <p>³Die kantonale Behörde empfiehlt nötigenfalls den Vertragsparteien, den Lehrvertrag anzupassen, oder unterstützt die lernende Person bei der Suche nach einer anderen beruflichen Grundbildung oder einem anderen Bildungsort.</p>

b. Fälle nach Artikel 18 Absatz 1.

⁵Die Kantone können im Rahmen ihrer Aufsicht insbesondere:

- a. weitergeleitete Beiträge nach Artikel 52 Absatz 2 zweiter Satz ganz oder teilweise zurückfordern;
- b. einen Lehrvertrag aufheben.

6. Abschnitt: Eidgenössische Berufsmaturität	
<p>Art. 25</p> <p>¹ Die eidgenössische Berufsmaturität schafft die Voraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule.</p> <p>² Die erweiterte Allgemeinbildung nach Artikel 17 Absatz 4 kann auch nach dem Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses erworben werden.</p> <p>³ Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsmaturitätsunterricht.</p> <p>⁴ Der Berufsmaturitätsunterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Bund und Kantone können private Anbieter unterstützen.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt die Berufsmaturität.</p>	<p>Art. 22</p> <p>(Art. 25 BBG)</p> <p>Die eidgenössische Berufsmaturität richtet sich nach der Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998⁶.</p>

⁶ SR 412.103.1

3. Kapitel: Höhere Berufsbildung	
Art. 26 Gegenstand ¹ Die höhere Berufsbildung dient auf der Tertiärstufe der Vermittlung und dem Erwerb der Qualifikationen, die für die Ausübung einer anspruchsvollen oder einer verantwortungsvolleren Berufstätigkeit erforderlich sind. ² Sie setzt ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, den Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder eine gleichwertige Qualifikation voraus.	
Art. 27 Formen der höheren Berufsbildung Die höhere Berufsbildung wird erworben durch: <ol style="list-style-type: none"> eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung; eine eidgenössisch anerkannte Bildung an einer höheren Fachschule. 	Art. 23 Allgemeine Bestimmungen (Art. 27 BBG) ¹ Werden in einem Fachgebiet eine eidgenössische Berufsprüfung und eine eidgenössische höhere Fachprüfung angeboten, so unterscheidet sich die eidgenössische höhere Fachprüfung von der eidgenössischen Berufsprüfung durch höhere Anforderungen. ² Die Qualifikationen der höheren Berufsbildung werden auf international übliche Standards abgestimmt.
Art. 28 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen ¹ Die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraus. ² Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das Bundesamt. ³ Der Bundesrat regelt Voraussetzungen und Verfahren der Genehmigung. ⁴ Die Kantone können vorbereitende Kurse anbieten.	Art. 24 Trägerschaft (Art. 28 Abs. 2 BBG) ¹ Antrag auf Genehmigung einer eidgenössischen Berufsprüfung oder einer eidgenössischen höheren Fachprüfung können Organisationen der Arbeitswelt im Sinne von Art. 1 Absatz 2 stellen. ² Für das Angebot und die Durchführung einer eidgenössischen Berufsprüfung oder einer eidgenössischen höheren Fachprüfung bilden sie eine Trägerschaft. ³ Organisationen, die einen Bezug zur entsprechenden Prüfung aufweisen, ist die Möglichkeit einzuräumen, der Trägerschaft beizutreten. ⁴ Die Trägerschaft legt die Rechte und Pflichten der darin vertretenen Organisationen auf Grund ihrer Grösse und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fest. Art. 25 Voraussetzungen für die Genehmigung von eidgenössischen Berufs- und eidgenössischen höheren Fachprüfungen (Art. 28 Abs. 3 BBG) ¹ Das Bundesamt genehmigt innerhalb einer Branche für eine spezielle Ausrichtung nur je eine eidgenössische Berufsprüfung und eine eidgenössische höhere Fachprüfung. ² Es prüft, ob: <ol style="list-style-type: none"> ein öffentliches Interesse besteht; kein bildungspolitischer Konflikt oder Konflikt mit einem anderen öffentlichen Interesse besteht; die Trägerschaft in der Lage ist, ein längerfristiges gesamtschweizerisches Angebot zu gewährleisten; sich der Inhalt der Prüfung an den für diese Berufstätigkeiten erforderlichen Qualifikationen orientiert; der vorgesehene Titel klar, nicht irreführend und von anderen Titeln unterscheidbar ist. Art. 26 Genehmigungsverfahren (Art. 28 Abs. 3 BBG) ¹ Die Trägerschaft reicht das Gesuch um Genehmigung einer Prüfungsordnung beim Bundesamt ein. ² Das Bundesamt koordiniert die inhaltliche Ausgestaltung von Prüfungsordnungen in verwandten Berufen. ³ Es kann eine Zusammenlegung von Prüfungen verfügen, deren Fachgebiet und Ausrichtung sich wesentlich überschnei-

	<p>den.</p> <p>⁴ Erfüllt das Gesuch die Voraussetzungen, so gibt das Bundesamt die Einreichung der Prüfungsordnung im Bundesblatt bekannt und setzt eine Einsprachefrist von 30 Tagen an.</p> <p>⁵ Einsprachen sind dem Bundesamt schriftlich und begründet einzureichen.</p> <p>Art. 27 Aufsicht (Art. 28 Abs. 2 und 3 BBG)</p> <p>Hält eine Trägerschaft trotz Mahnung die Prüfungsordnung nicht ein, so kann das Bundesamt die Prüfung einer anderen Trägerschaft übertragen oder die Genehmigung der Prüfungsordnung widerrufen.</p>
<p>Art. 29 Höhere Fachschulen</p> <p>¹ Die Zulassung zu einer eidgenössisch anerkannten Bildung an einer höheren Fachschule setzt eine einschlägige berufliche Praxis voraus, soweit diese nicht in den Bildungsgang integriert ist.</p> <p>² Die vollzeitliche Bildung dauert inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitende Bildung mindestens drei Jahre.</p> <p>³ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.</p> <p>⁴ Die Kantone können selber Bildungsgänge anbieten.</p> <p>⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten.</p>	<p>Art. 28 Höhere Fachschulen (Art. 29 Abs. 3 BBG)</p> <p>Die höheren Fachschulen werden in einer Verordnung des Departements über die Bildungsgänge der höheren Fachschulen geregelt.</p>

4. Kapitel: Berufsorientierte Weiterbildung	
<p>Art. 30 Gegenstand</p> <p>Die berufsorientierte Weiterbildung dient dazu, durch organisiertes Lernen:</p> <p>a. bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben;</p> <p>b. die berufliche Flexibilität zu unterstützen.</p>	
<p>Art. 31 Angebot an berufsorientierter Weiterbildung</p> <p>Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung.</p>	
<p>Art. 32 Massnahmen des Bundes</p> <p>¹ Der Bund fördert die berufsorientierte Weiterbildung.</p> <p>² Er unterstützt insbesondere Angebote, die darauf ausgerichtet sind:</p> <p>a. Personen bei Strukturveränderungen in der Berufswelt den Verbleib im Erwerbsleben zu ermöglichen;</p> <p>b. Personen, die ihre Berufstätigkeit vorübergehend eingeschränkt oder aufgegeben haben, den Wiedereinstieg zu ermöglichen.</p> <p>³ Er unterstützt darüber hinaus Massnahmen, welche die Koordination, Transparenz und Qualität des Weiterbildungsangebotes fördern.</p> <p>⁴ Die vom Bund geförderten Angebote der berufsorientierten Weiterbildung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁷ sind zu koordinieren.</p>	<p>Art. 29 (Art. 32 BBG)</p> <p>¹ Der Bund beteiligt sich an Massnahmen, die die Koordination, die Qualität und die Transparenz des Weiterbildungsangebotes, das berufsorientiert genutzt werden kann, auf nationaler oder sprachregionaler Ebene zum Ziel haben.</p> <p>² Die von der öffentlichen Hand getragenen Strukturen und Angebote der beruflichen Bildung stehen soweit möglich für arbeitsmarktliche Massnahmen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁸ (AVIG) zur Verfügung.</p>

⁷ SR 837.0

⁸ SR 837.0

5. Kapitel: Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 33 Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren</p> <p>Die beruflichen Qualifikationen werden nachgewiesen durch eine Gesamprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder durch andere vom Bundesamt anerkannte Qualifikationsverfahren.</p>	<p>Art. 30 Anforderungen an Qualifikationsverfahren (Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 BBG)</p> <p>¹ Für Qualifikationsverfahren gelten folgende Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sie richten sich an den Qualifikationszielen der massgebenden Bildungserlasse aus. Sie bewerten und gewichten die mündlichen, schriftlichen und praktischen Teile ausgewogen im Hinblick auf die Besonderheiten des entsprechenden Qualifikationsfeldes und berücksichtigen die Erfahrungsnoten aus Schule und Praxis. Sie verwenden adäquate und zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen. <p>² Die Feststellung einer Qualifikation im Hinblick auf einen Ausweis oder Titel erfolgt auf Grund von abschliessenden fachübergreifenden Prüfungsverfahren oder durch äquivalente Verfahren.</p> <p>Art. 31 Andere Qualifikationsverfahren (Art. 33 BBG)</p> <p>¹ Als andere Qualifikationsverfahren gelten Verfahren, die in der Regel nicht in Bildungserlassen festgelegt, aber geeignet sind, die erforderlichen Qualifikationen festzustellen.</p> <p>² Qualifikationsverfahren nach Absatz 1 können für besondere Personengruppen standardisiert und in den massgebenden Bildungserlassen geregelt werden.</p>
	<p>Art. 32 Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Art. 34 Abs. 2 BBG)</p> <p>Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.</p> <p>Art. 33 Wiederholungen von Qualifikationsverfahren</p> <p>¹ Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich. Bereits früher bestandene Teile müssen nicht wiederholt werden. Die Bildungserlasse können für die Wiederholungspflicht strengere Anforderungen aufstellen.</p> <p>² Termine für die Wiederholung werden so angesetzt, dass den zuständigen Organen keine unverhältnismässigen Mehrkosten entstehen.</p>
<p>Art. 34 Anforderungen an Qualifikationsverfahren</p> <p>¹ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Qualifikationsverfahren. Er stellt die Qualität und die Vergleichbarkeit zwischen den Qualifikationsverfahren sicher. Die in den Qualifikationsverfahren verwendeten Beurteilungskriterien müssen sachgerecht und transparent sein sowie die Chancengleichheit wahren.</p> <p>² Die Zulassung zu Qualifikationsverfahren ist nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. Das Bundesamt regelt die Zulassungsvoraussetzungen.</p>	<p>Art. 34 Bewertung (Art. 34 Abs. 1 BBG)</p> <p>¹ Die Leistungen in den Qualifikationsverfahren werden in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p> <p>² Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.</p> <p>³ Die Bildungserlasse können andere Bewertungssysteme vorsehen.</p>
<p>Art. 35 Förderung anderer Qualifikationsverfahren</p> <p>Der Bund kann Organisationen fördern, die andere Qualifikationsverfahren entwickeln oder anbieten.</p>	

<p>Art. 36 Titelschutz</p> <p>Nur Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung sind berechtigt, den in den entsprechenden Vorschriften festgelegten Titel zu führen.</p>	
2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung	
<p>Art. 37 Eidgenössisches Berufsattest</p> <p>¹ Das eidgenössische Berufsattest erhält, wer die zweijährige Grundbildung mit einer Prüfung abgeschlossen oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.</p> <p>² Es wird von der kantonalen Behörde ausgestellt.</p>	
<p>Art. 38 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis</p> <p>¹ Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erhält, wer die Lehrabschlussprüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.</p> <p>² Es wird von der kantonalen Behörde ausgestellt.</p>	
<p>Art. 39 Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis</p> <p>¹ Das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis erhält, wer ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzt und die vom Bund anerkannte Berufsmaturitätsprüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.</p> <p>² Es berechtigt nach den Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes vom 6. Oktober 1995⁹ zum prüfungsfreien Zugang an eine Fachhochschule.</p> <p>³ Die Kantone sorgen für die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen und stellen die Zeugnisse aus. Ergänzend kann auch der Bund solche Prüfungen durchführen.</p>	
<p>Art. 40 Durchführung der Qualifikationsverfahren</p> <p>¹ Die Kantone sorgen für die Durchführung der Qualifikationsverfahren.</p> <p>² Das Bundesamt kann Organisationen der Arbeitswelt auf deren Antrag die Durchführung der Qualifikationsverfahren für einzelne Landesteile oder für die ganze Schweiz übertragen.</p>	
<p>Art. 41 Gebühren</p> <p>¹ Für die Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten und von den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis keine Prüfungsgebühren erhoben werden.</p> <p>² Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung sind Gebühren zulässig.</p>	<p>Art. 39 Kostenbeteiligung (Art. 41 BBG)</p> <p>¹ Materialkosten und Raummieten fallen nicht unter die Prüfungsgebühren nach Artikel 41 BBG und dürfen den Anbietern von Bildung in beruflicher Praxis ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden.</p> <p>² Bei Qualifikationsverfahren von Personen ausserhalb eines Bildungsverhältnisses der beruflichen Grundbildung kann die Behörde das erforderliche Material und allfällige zusätzlich entstehende Kosten den Kandidatinnen und Kandidaten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.</p> <p>³ Die Regelung der Kostenbeteiligung für die Qualifikationsverfahren ausserhalb der Grundbildung bedarf der Zustimmung des Bundesamtes, sofern die Qualifikationsverfahren nicht kantonal durchgeführt werden.</p> <p>⁴ Die Einkünfte aus Entgelten für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössischen höhere Fachprüfungen dürfen die Vollkosten der Trägerschaft im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen.</p>

⁹ SR 414.71

3. Abschnitt: Höhere Berufsbildung	
<p>Art. 42 Eidgenössische Berufsprüfung und eidgenössische höhere Fachprüfung</p> <p>¹Die eidgenössische Berufsprüfung und die eidgenössische höhere Fachprüfung richten sich nach den Vorschriften über diese Prüfungen (Art. 28 Abs. 2).</p> <p>²Der Bund sorgt für die Aufsicht über die Prüfungen.</p>	
<p>Art. 43 Fachausweis und Diplom; Registereintrag</p> <p>¹Wer die eidgenössische Berufsprüfung bestanden hat, erhält einen Fachausweis. Wer die eidgenössische höhere Fachprüfung bestanden hat, erhält ein Diplom.</p> <p>²Der Fachausweis und das Diplom werden vom Bundesamt ausgestellt.</p> <p>³Das Bundesamt führt ein öffentliches Register mit den Namen der Inhaberinnen und Inhaber der Fachausweise und der Diplome.</p>	<p>Art. 36 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 43 Abs. 1 und 2 BBG)</p> <p>¹Das für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung zuständige Organ entscheidet durch Verfügung über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und über die Erteilung des Fachausweises oder des Diploms.</p> <p>²Die Fachausweise und die Diplome werden vom Bundesamt ausgestellt. Die Absolventinnen und Absolventen können wählen, in welcher Amtssprache ihr Ausweis ausgestellt wird.</p> <p>³Die Fachausweise und die Diplome werden von der oder dem Vorsitzenden des für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organs und von der Direktorin oder dem Direktor des Bundesamtes unterzeichnet.</p> <p>Art. 37 Register (Art. 43 Abs. 3 BBG)</p> <p>¹Das Register des Bundesamtes über die eidgenössischen Fachausweise und Diplome enthält folgende Daten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Name und Vorname; b. Geburtsdatum; c. Bürgerort (bei Schweizer Staatsangehörigen) oder Staatsangehörigkeit (bei ausländischen Staatsangehörigen); d. Wohnort zur Zeit der Prüfung; e. Jahr der Prüfung. <p>²Das Bundesamt kann die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a, d und e sowie den Jahrgang der Inhaberin oder des Inhabers auf eine geeignete Weise veröffentlichen.</p> <p>³Es holt vor der Veröffentlichung der Daten nach Absatz 2 die Zustimmung der betroffenen Person ein. Diese kann ihre Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern oder nachträglich rückgängig machen.</p>
<p>Art. 44 Höhere Fachschule</p> <p>¹Wer an einer höheren Fachschule die Prüfung besteht oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchläuft, erhält ein Diplom der Schule.</p> <p>²Das Prüfungsverfahren und das gleichwertige Qualifikationsverfahren richten sich nach den Mindestvorschriften (Art. 29 Abs. 3).</p>	

6. Kapitel: Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen	
<p>Art. 45 Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner</p> <p>¹ Als Berufsbildnerin oder Berufsbildner gilt, wer in der beruflichen Grundbildung die Bildung in beruflicher Praxis vermittelt.</p> <p>² Berufsbildnerinnen und Berufsbildner verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten.</p> <p>³ Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner fest.</p> <p>⁴ Die Kantone sorgen für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.</p>	<p>Art. 44 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben (Art. 45 BBG)</p> <p>¹ Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben verfügen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis auf dem Gebiet, in dem sie bilden, oder über eine gleichwertige Qualifikation; b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet; c. eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden. <p>² Anstelle der Lernstunden nach Absatz 1 Buchstabe c können 40 Kursstunden treten. Diese werden durch einen Kursausweis bestätigt.</p> <p>Art. 45 Andere Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Art. 45 BBG)</p> <p>Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verfügen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten; b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet; c. eine berufspädagogische Bildung von: <ol style="list-style-type: none"> 1. 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind, 2. 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind. <p>Art. 47 Nebenberufliche Bildungstätigkeit (Art. 45 und 46 BBG)</p> <p>¹ Eine nebenberufliche Bildungstätigkeit üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit auf dem entsprechenden Gebiet aus.</p> <p>² Die Tätigkeit im Hauptberuf umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.</p> <p>³ Wer weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, unterliegt nicht den Vorschriften nach den Artikeln 45 Buchstabe c und 46 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2</p>
<p>Art. 46 Anforderungen an die Lehrkräfte</p> <p>¹ Lehrkräfte, die in der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung unterrichten, verfügen über eine fachliche und eine pädagogische und methodisch-didaktische Bildung.</p> <p>² Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die Bildung der Lehrkräfte fest.</p>	<p>Art. 46 Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität (Art. 46 BBG)</p> <p>¹ Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität verfügen über eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II mit folgenden Qualifikationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe; b. Fachbildung mit einem Abschluss auf Tertiärstufe; c. betriebliche Erfahrung von sechs Monaten. <p>² Die Lehrbefähigung für berufskundliche Bildung setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. einen entsprechenden Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule; b. eine berufspädagogische Bildung von: <ol style="list-style-type: none"> 1. 1800 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit, 2. 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit. <p>³ Für das Erteilen von allgemein bildendem Unterricht oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen, ist</p>

	<p>erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemein bildenden Unterricht gemäss dem entsprechenden Lehrplan sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder b. eine gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder c. ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden.
	<p>Art. 40 Berufsbildungsverantwortliche in der beruflichen Grundbildung (Art. 45 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 2 BBG)</p> <p>¹ Wer eine praktische oder schulische Lehrtätigkeit in der beruflichen Grundbildung ausübt, verfügt über eine Bildung, die den Mindestanforderungen nach den Artikeln 44 – 47 dieser Verordnung entspricht. Dies wird nachgewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mit einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Diplom; oder b. für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die einen 40-stündigen Kurs besuchen, mit einem Kursausweis. <p>² Wer die Mindestanforderungen nicht bereits bei Aufnahme seiner Tätigkeit erfüllt, hat die entsprechenden Qualifikationen innerhalb von fünf Jahren nachzuholen.</p> <p>³ Über fachliche Gleichwertigkeiten einzelner Berufsbildungsverantwortlicher entscheidet die kantonale Behörde nach Rücksprache mit den Anbietern der entsprechenden Bildung.</p> <p>⁴ Für die Bildung in bestimmten Berufen können über die Mindestanforderungen nach dieser Verordnung hinausgehende Anforderungen aufgestellt werden. Diese sind in den massgebenden Bildungsverordnungen festgelegt.</p> <p>Art. 41 Lehrkräfte in der höheren Berufsbildung (Art. 29 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 2 BBG)</p> <p>Das Departement legt die Mindestanforderungen an Lehrkräfte in höheren Fachschulen fest.</p> <p>Art. 42 Lernstunden</p> <p>¹ Lernstunden umfassen Präsenzzeiten, den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Bildung, Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren, die Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis und begleitete Praktika.</p> <p>² Lernstunden können in Einheiten gängiger Kreditpunkt-Systeme ausgedrückt werden; bei der Umrechnung entstehende Reste sind aufzurunden.</p> <p>Art. 43 Weiterbildung Die Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen ist Gegenstand der Massnahmen zur Qualitätsentwicklung nach Artikel 8 BBG.</p> <p>Art. 48 Inhalte (Art. 45 und 46 BBG)</p> <p>Die berufspädagogische Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen geht von der Situation am Lern- und Arbeitsplatz aus. Sie umfasst folgende Aspekte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Berufsbildung und ihr Umfeld: Berufsbildungssystem, gesetzliche Grundlagen, Beratungsangebote; b. lernende Person: berufliche Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen in Betrieb, Schule und Gesell-

schaft;

- c. Lehren und Lernen: Planung, Durchführung und Auswertung von Lernveranstaltungen, Unterstützung und Begleitung der Lernenden in ihrem konkreten Bildungs- und Lernprozess, Evaluation und Selektion auf dem gesamten Spektrum der Begabungen;
- d. Umsetzung des Gelernten in betriebliche Ausbildungsprogramme und schulische Angebote; Rollenverständnis als Lehrende, Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Betriebs- und Schulwelt, Planung der eigenen Weiterbildung;
- e. Rollenverständnis als Lehrende, Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Betriebs- und Schulwelt, Planung der eigenen Weiterbildung;
- f. Umgang mit den Lernenden und Zusammenarbeit mit ihren gesetzlichen Vertretern und den Behörden, mit den Lehrbetrieben, der Berufsschule sowie anderen Lernorten;
- g. allgemeine Themen wie Arbeitskultur, Ethik, Genderfragen, Gesundheit, Multikulturalität, Nachhaltigkeit, Sicherheit am Arbeitsplatz.

Art. 49 Rahmenlehrpläne

(Art. 45 und 46 BBG)

¹Das Bundesamt erlässt für die Qualifikation der Berufsbildungsverantwortlichen Rahmenlehrpläne. Diese regeln die zeitlichen Anteile, die inhaltliche Zusammensetzung und die vertiefende Praxis nach den jeweiligen Anforderungen an die Berufsbildungsverantwortlichen.

²Die zuständige Institution organisiert die Bildungsgänge. Diese verbinden Fachkompetenz mit berufspädagogischer Handlungskompetenz.

Art. 51 Zuständigkeiten und Gesuch

(Art. 45 und 46 BBG)

¹Über die Anerkennung von eidgenössischen Diplomen und Kursausweisen von Bildungsgängen für Berufsbildungsverantwortliche in der beruflichen Grundbildung entscheiden:

- a. die Kantone, sofern es sich um Bildungsgänge für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben handelt, mit Ausnahme von gesamtschweizerischen Bildungsgängen;
- b. das Bundesamt bei gesamtschweizerischen Bildungsgängen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben und bei allen anderen Bildungsgängen.

²Dem Gesuch um Anerkennung sind Unterlagen beizulegen, die Angaben machen über:

- a. das Leistungsangebot;
- b. die Qualifikation der Lehrenden;
- c. die Finanzierung;
- d. die Qualitätsentwicklung.

Art. 52 Voraussetzungen für die Anerkennung von Diplomen und Kursausweisen

(Art. 45 und 46 BBG)

Die Diplome und Kursausweise werden anerkannt, wenn:

- a. das vorgesehene Bildungsprogramm mit den Rahmenlehrplänen nach Art. 49 übereinstimmt;
- b. die einwandfreie Durchführung gewährleistet ist.

	<p>Art. 53 Zusammensetzung und Organisation (der eidgenössischen Kommission für Berufsbildungsverantwortliche)</p> <p>(Art. 45, 46 und 48 Abs. 1 BBG)</p> <p>¹ Das Departement setzt eine eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche ein.</p> <p>² Die Kommission setzt sich aus neun bis elf Mitgliedern zusammen. Diese vertreten Bund, Kantone, Organisationen der Arbeitswelt und Bildungsinstitutionen. Die Kantone haben ein Vorschlagsrecht für drei Mitglieder. Die Sprachregionen und Geschlechter sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ Die Kommission organisiert sich selbst.</p> <p>⁴ Das Sekretariat wird vom Bundesamt geführt.</p> <p>Art. 54 Aufgaben</p> <p>(Art. 45, 46 und 48 Abs. 1 BBG)</p> <p>¹ Die eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche berät das Bundesamt und stellt ihm Antrag in folgenden Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Koordination und Anerkennung der Diplome für Berufsbildungsverantwortliche; Benennung und Aufsicht der Institutionen, die eidgenössisch anerkannte Diplome abgeben. <p>² Die Kommission kann von sich aus zu Fragen der Berufsbildungsverantwortlichen Empfehlungen abgeben und weitere Anträge stellen.</p>
<p>Art. 47 Andere Berufsbildungsverantwortliche</p> <p>Für die Bildung von anderen Berufsbildungsverantwortlichen wie Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sowie von weiteren in der Berufsbildung tätigen Personen kann der Bund Angebote bereitstellen.</p>	<p>Art. 50 (4. Abschnitt: Kurse für Prüfungsexpertinnen und -experten)</p> <p>(Art. 47 BBG)</p> <p>Das Bundesamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organisationen der Arbeitswelt für ein Kursangebot für Prüfungsexpertinnen und -experten und bietet diese zu Kursen auf.</p>
<p>Art. 48 Förderung der Berufspädagogik; Institut für Berufspädagogik</p> <p>¹ Der Bund fördert die Berufspädagogik.</p> <p>² Er führt zu diesem Zweck ein Institut auf Hochschulstufe, das folgende Aufgaben hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bildung und Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen, insbesondere von Lehrkräften, soweit nicht die Kantone zuständig sind; Forschung, Studien, Pilotversuche und Dienstleistungen im Bereich der Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. <p>³ Der Bundesrat kann das Institut mit weiteren Aufgaben von gesamtschweizerischem Interesse betrauen.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt das Institut. Durch eine geeignete Untergliederung nimmt er auf die Bedürfnisse der Kantone und der Sprachregionen Rücksicht.</p> <p>⁵ Für Rechnung, Voranschlag und Finanzplanung des Instituts gilt das Finanzhaushaltsgesetz vom 6. Oktober 1989¹⁰ Der Bundesrat kann in besonderen Fällen Abweichungen vorsehen, soweit es die Aufgaben des Instituts rechtfertigen.</p> <p>⁶ Für Bildungsangebote und Dienstleistungen des Instituts kann eine Gebühr erhoben werden. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>⁷ Der Bundesrat kann an Stelle des Instituts oder in Ergänzung dazu</p>	

¹⁰ SR 611.0

zusammen mit den Kantonen eine entsprechende Einrichtung schaffen oder bestehende anerkennen.

⁸Das Institut arbeitet mit geeigneten Bildungsinstitutionen zusammen. Der Bundesrat kann das Institut mit weiteren Aufgaben von gesamtschweizerischem Interesse betrauen.

7. Kapitel: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	
<p>Art. 49 Grundsatz</p> <p>¹Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn.</p> <p>²Sie erfolgt durch Information und durch persönliche Beratung.</p>	<p>Art. 55 Grundsätze (Art. 49 BBG)</p> <p>¹Die Berufs-, Studien und Laufbahnberatung stellt zusammen mit Partnern Angebote zur Vorbereitung, Wahl und Gestaltung der beruflichen Laufbahn bereit.</p> <p>²Die Informationstätigkeit erfolgt durch allgemeine Informationen über Bildungsangebote und durch persönliche Auskünfte und Beratung.</p> <p>³In der persönlichen Beratung werden Grundlagen erarbeitet, die es Ratsuchenden ermöglichen, nach ihren Fähigkeiten und Neigungen und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Arbeitswelt Berufs-, Studien- und Laufbahnentscheide zu fällen.</p>
<p>Art. 50 Qualifikation der Beraterinnen und Berater</p> <p>¹Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und -berater weisen sich über eine vom Bund anerkannte Fachbildung aus.</p> <p>²Der Bundesrat erlässt Mindestvorschriften für die Anerkennung der Bildungsgänge.</p>	<p>Art. 56 Mindestanforderungen an Bildungsgänge für Beraterinnen und Berater (Art. 50 BBG)</p> <p>¹Fachbildungen für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden an einer Hochschule oder an einer vom Bundesamt anerkannten Institution angeboten.</p> <p>²Die Fachbildung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. 600 Lernstunden für Studierende mit Hochschulabschluss beziehungsweise 1'800 Lernstunden für die übrigen Studierenden; b. zusätzliche betriebliche Praktika von insgesamt zwölf Wochen. <p>³Für die Lehrtätigkeit ist ein Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer vom Bund anerkannten Institution in Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie ein Nachweis methodisch-didaktischer Kompetenz erforderlich.</p> <p>⁴Das Bundesamt entscheidet im Einzelfall über die Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse.</p> <p>Art. 57 Bildungsinhalte (Art. 50 BBG)</p> <p>¹Die Fachbildung für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung umfasst folgende Aspekte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Mensch als Individuum: Entwicklungs-, Lern- und Persönlichkeitspsychologie; b. Mensch und Gesellschaft: soziologische, rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen; c. Mensch und Arbeit: Bildungssystem, Berufs- und Studienwahl, Berufskunde, Arbeitspsychologie und Arbeitsmarkt; d. Arbeitsmethoden: Beratung, Diagnostik, Berufswahlvorbereitung, Erfolgskontrollen, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit; e. Aufgabenverständnis: Berufsethik, Berufsidealität, Qualitätsentwicklung. <p>²Sie trägt den unterschiedlichen Schwerpunkten der Beratung von Jugendlichen, der Studienberatung, der Laufbahnberatung Erwachsener und der Beratung von Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise Rechnung.</p> <p>Art. 58 Zulassung zum Qualifikationsverfahren und Diplome (Art. 50 BBG)</p> <p>¹Über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren entscheidet die Bildungsinstitution. Sie trägt auch ausserhalb ihres Bildungsangebotes erworbenen Qualifikationen Rechnung.</p> <p>²Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, erwirbt ein Diplom der Bildungsinstitution und ist berechtigt, den Titel</p>

	„diplomierte Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterin“ beziehungsweise „diplomierter Berufs-, Studien- und Laufbahnberater“ zu führen.
Art. 51 Aufgabe der Kantone ¹ Die Kantone sorgen für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. ² Sie sorgen für die Abstimmung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung auf die arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 ¹¹ .	

¹¹ SR 837.0

8. Kapitel: Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung; Berufsbildungsfonds	
1. Abschnitt: Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung	
<p>Art. 52 Grundsatz</p> <p>¹Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite angemessen an den Kosten der Berufsbildung nach diesem Gesetz.</p> <p>²Er leistet hauptsächlich Pauschalbeiträge an die Kantone zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 53. Die Kantone leiten diese Beiträge in dem Ausmass an Dritte weiter, in dem diesen die genannten Aufgaben übertragen sind.</p> <p>³Den Rest seines Beitrags leistet der Bund an:</p> <ol style="list-style-type: none"> Kantone und Dritte für die Finanzierung von Projekten zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung (Art. 54); Kantone und Dritte für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse (Art. 55); Dritte für die Durchführung von eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie für Bildungsgänge höherer Fachschulen (Art. 56). 	<p>Art. 59 Bemessungsgrundlage für die Kostenbeteiligung des Bundes (Art. 52 Abs. 1 und 59 Abs. 2 BBG)</p> <p>¹Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung für die Erfüllung der Aufgaben nach BBG bemisst sich nach den Nettokosten der öffentlichen Hand im Durchschnitt der vier vorangegangenen Kalenderjahre.</p> <p>²Die Nettokosten errechnen sich aus einer Vollkostenrechnung für die Ausgaben abzüglich der Einnahmen.</p> <p>³Nicht zu den Nettokosten zählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Kosten für die Vollzugsbehörden; die Arbeitsplatzkosten und die Löhne von Lernenden in der öffentlichen Verwaltung und in Unternehmen des öffentlichen Rechts. <p>Art. 61 Aufteilung des Bundesanteils (Art. 52 Abs. 2 BBG)</p> <p>¹Der Bundesanteil wird wie folgt aufgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Leistungen des Bundes nach den Artikeln 4 Absatz 2 und 48 BBG; Beiträge nach den Artikeln 54 und 55 BBG; Beiträge nach Artikel 56 BBG; Pauschalbeiträge nach Artikel 53 BBG.
2. Abschnitt: Pauschalbeiträge	
<p>Art. 53 Pauschalbeiträge an die Kantone</p> <p>¹Die Pauschalbeiträge an die Kantone werden zur Hauptsache auf der Grundlage der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden. Sie tragen zudem dem Umfang und der Art der Grundbildung sowie dem Angebot an höherer Berufsbildung angemessene Rechnung. Sie werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft. Der Bundesrat kann weitere Kriterien berücksichtigen.</p> <p>²Die Pauschalbeiträge werden für folgende Aufgaben geleistet:</p> <ol style="list-style-type: none"> Angebote an: <ol style="list-style-type: none"> Fachkundiger individueller Begleitung von Lernenden in zweijährigen beruflichen Grundbildungen (Art. 18 Abs. 2), Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Art. 12), Berufsfachschulen (Art. 21), überbetrieblichen Kursen und Kursen an vergleichbaren Lernorten (Art. 23), allgemein bildendem Unterricht für die Vorbereitung auf die Berufsmaturität (Art. 25), vorbereitenden Kursen für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen (Art. 28), Bildungsgängen an höheren Fachschulen (Art. 29), berufsorientierter Weiterbildung (Art. 30–32), Veranstaltungen der Bildung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Art. 45). Qualifizierung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und -berater (Art. 50). die Durchführung von Prüfungen und anderen Qualifikations- 	<p>Art. 60 Erhebung der Kosten der Kantone (Art. 53 Abs. 2 BBG)</p> <p>¹Die Kantone geben dem Bundesamt jährlich bis zum 1. Juli die Nettokosten bekannt, die ihnen und den Gemeinden im vorangegangenen Jahr für die Berufsbildung entstanden sind.</p> <p>²Die Kosten sind nach den Ausgaben für die Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG aufzuteilen. Die Kosten der schulisch organisierten Grundbildungen sind gesondert auszuweisen.</p> <p>³Das Bundesamt kann in Weisungen eine weitere Aufschlüsselung vorsehen.</p> <p>Art. 62 (Art. 53 BBG)</p> <p>¹Der Kredit des Bundes für Pauschalbeiträge an die Kantone nach Artikel 53 BBG wird wie folgt aufgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Anteil für die Kosten der schulisch organisierten Grundbildungen; ein Anteil für die übrigen Kosten der Berufsbildung. <p>²Der Anteil nach Absatz 1 Buchstabe a wird auf die Kantone aufgeteilt nach Massgabe der Anzahl Bildungsverhältnisse in der schulisch organisierten Grundbildung, der Anteil nach Absatz 1 Buchstabe b nach Massgabe der übrigen Bildungsverhältnisse in der beruflichen Grundbildung. Massgebend ist dabei der Durchschnitt der vorangegangenen vier Jahre.</p> <p>³Nimmt ein Kanton Aufgaben im Bereich der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung nicht wahr, so wird ihm ein entsprechend kleinerer Pauschalbeitrag ausbezahlt.</p>

<p>verfahren (Art. 40 Abs. 1) unter Vorbehalt von Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe c.</p>	<p>⁴Die Pauschalbeiträge an die Kantone werden nach der Verordnung vom 21. Dezember 1973¹² über die Abstufung der Bundesbeiträge nach der Finanzkraft der Kantone differenziert.</p> <p>⁵Das Bundesamt richtet die Beiträge jährlich in zwei Tranchen aus.</p>
<p>Art. 54 Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung</p> <p>Die Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung nach Artikel 4 Absatz 1 und die Beiträge für Projekte zur Qualitätsentwicklung nach Artikel 8 Absatz 2 sind befristet.</p>	<p>Art. 63 Beiträge zur Entwicklung der Berufsbildung (Art. 4 und Art. 54 BBG)</p> <p>¹Die Bundesbeiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung nach Artikel 54 BBG decken höchstens 60 Prozent des Aufwandes. In begründeten Ausnahmen können bis zu 80 Prozent gewährt werden.</p> <p>²Die Beiträge bemessen sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für Studien und Pilotprojekte: danach, ob sie geeignet sind, die Durchführbarkeit und Wirksamkeit neuer Bildungsmassnahmen in der Praxis abzuklären oder eine Reform umzusetzen; b. für die Schaffung neuer tragfähiger Strukturen: danach, ob sie geeignet sind, unterschiedliche Partner zu einer eigenständigen Trägerschaft für neue Berufsbildungsbereiche zusammenzuführen. <p>³Projekte werden nicht länger als vier Jahre unterstützt. Die Unterstützung wird um höchstens ein Jahr verlängert.</p>
<p>Art. 55 Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse</p> <p>¹Als besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gelten namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie der Bildung und berufsorientierten Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Bst. c); b. die Information und Dokumentation (Art. 5 Bst. a); c. die Erstellung von Lehrmitteln für sprachliche Minderheiten (Art. 5 Bst. b); d. Massnahmen zur Verbesserung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften (Art. 6); e. Massnahmen zu Gunsten benachteiligter Regionen und Gruppen (Art. 7); f. Massnahmen zur Integration Jugendlicher mit schulischen, sozialen oder sprachlichen Schwierigkeiten in die Berufsbildung (Art. 7); g. Massnahmen zur Förderung des Verbleibs im Beruf und des Wiedereinstiegs (Art. 32 Abs. 2); h. Massnahmen zur Förderung der Koordination, der Transparenz und der Qualität des Weiterbildungsangebotes (Art. 32 Abs. 3); i. Förderung anderer Qualifikationsverfahren (Art. 35). j. Massnahmen, die der Sicherung und Erweiterung des Lehrstellenangebotes dienen (Art. 1 Abs. 1). <p>²Beiträge für Leistungen im öffentlichen Interesse werden nur gewährt, wenn die Leistungen längerfristig angelegt sind und besonderer Förderung bedürfen, damit sie erbracht werden.</p> <p>³Der Bundesrat kann weitere Leistungen im öffentlichen Interesse festlegen, für die Beiträge gewährt werden können.</p> <p>⁴Der Bundesrat legt die Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest.</p>	<p>Art. 64 Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse (Art. 55 BBG)</p> <p>¹Die Bundesbeiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse nach Artikel 55 BBG decken höchstens 60 Prozent des Aufwandes. In begründeten Ausnahmen können bis zu 80 Prozent gewährt werden.</p> <p>²Die Beiträge bemessen sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nach dem Grad des Interesses; b. nach der Möglichkeit zu Eigenleistung der Gesuchstellenden; c. nach der Dringlichkeit der Massnahme. <p>³Die Beiträge werden für höchstens fünf Jahre gewährt. Eine Verlängerung ist möglich.</p>

<p>Art. 56 Beiträge für eidgenössische Berufs-rüfungen und eidgenössische Fach-rüfungen; Bildungsgänge höherer Fachschulen</p> <p>Der Bund kann die Durchführung von eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie Bildungsgänge höherer Fachschulen, die von Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden, mit Beiträgen unterstützen.</p>	<p>Art. 65 Beiträge an die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen sowie an Bildungsgänge höherer Fachschulen</p> <p>(Art. 56 BBG)</p> <p>¹ Die Bundesbeiträge nach Artikel 56 BBG an die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen sowie an Bildungsgänge höherer Fachschulen decken höchstens 25 Prozent des Aufwandes.</p> <p>² Beiträge an Bildungsgänge höherer Fachschulen werden nur gewährt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Bildungsgänge von gesamtschweizerischen, landesweit tätigen Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden; und für die Bildungsgänge keine kantonalen Beiträge bezahlt werden.
<p>Art. 57 Bedingungen und Auflagen</p> <p>¹ Beiträge nach den Artikeln 53–56 werden nur gewährt, wenn das zu subventionierende Vorhaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> bedarfsgerecht ist; zweckmässig organisiert ist; ausreichende Massnahmen zur Qualitätsentwicklung einschliesst. <p>¹ Der Bundesrat kann weitere Bedingungen und Auflagen vorsehen. Er regelt die Bemessung der Beiträge.</p>	<p>Art. 66 Verfahren der Beitragsgewährung</p> <p>(Art. 57 BBG)</p> <p>¹ Das Bundesamt erlässt Richtlinien über die Gesuchstellung, die Budgetierung und die Abrechnung von Vorhaben nach den Artikeln 54 – 56 BBG.</p> <p>² Es unterbreitet die Gesuche der eidgenössischen Berufsbildungskommission zur Beurteilung. Bei Projekten nach Artikel 54 BBG gilt für die Unterbreitung eine Mindestgrenze der Projektkosten von 250'000 Franken.</p> <p>³ In der Verfügung über die Gewährung eines Beitrages an ein Vorhaben nach den Artikeln 54 – 56 BBG legt das Bundesamt insbesondere fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> den zugesicherten Beitrag; Massnahmen zur Kontrolle der Zielerreichung; das Vorgehen bei unvorhergesehenen Entwicklungen; die Evaluation der getroffenen Massnahmen. <p>⁴ Für ein Projekt nach Artikel 54 BBG legt das Bundesamt in der Verfügung zusätzlich fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Etappierung von Vorhaben, die voraussichtlich länger als ein Jahr dauern; Anschluss- und Umsetzungsmassnahmen; die Information über die Ergebnisse und deren Verbreitung.
<p>Art. 58 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen</p> <p>Der Bund kürzt bewilligte Beiträge oder verweigert neue Beiträge, wenn die Beitragsempfänger ihre Aufgaben und Pflichten nach diesem Gesetz in erheblicher Weise vernachlässigen oder verletzen.</p>	<p>Art. 67</p> <p>(Art. 58 BBG)</p> <p>Die Kürzung oder Verweigerung von Bundesbeiträgen nach Artikel 58 BBG bemisst sich nach der Schwere der Pflichtverletzung des Beitragsempfängers. Die Kürzung beträgt höchstens ein Drittel.</p>
<p>Art. 59 Finanzierung und Bundesanteil</p> <p>¹ Die Bundesversammlung bewilligt jeweils mit einfachem Bundesbeschluss für eine mehrjährige Beitragsperiode:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Zahlungsrahmen für die Pauschalbeiträge an die Kantone nach Artikel 53; den Verpflichtungskredit für die Beiträge an Projekte nach Artikel 54, an besondere Leistungen im öffentlichen Interesse nach Artikel 55, an die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen sowie an Bildungsgänge höherer Fachschulen nach Artikel 56. <p>² Als Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes gilt ein Viertel der Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung nach diesem Gesetz. Davon entrichtet der Bund 10 Prozent als Beitrag an Projekte und Leistungen nach den Artikeln 54 und 55.</p>	

3. Abschnitt: Berufsbildungsfonds	
<p>Art. 60</p> <p>¹Zur Förderung der Berufsbildung können Organisationen der Arbeitswelt, die für Bildung und Weiterbildung sowie Prüfungen zuständig sind, eigene Berufsbildungsfonds schaffen und äufnen.</p> <p>²Die Organisationen umschreiben den Förderungszweck ihres Berufsbildungsfonds. Insbesondere sollen sie die Betriebe in ihrer Branche in der berufsspezifischen Weiterbildung unterstützen.</p> <p>³Der Bundesrat kann auf Antrag der zuständigen Organisation deren Berufsbildungsfonds für alle Betriebe der Branche verbindlich erklären und diese zur Entrichtung von Bildungsbeiträgen verpflichten. Dabei gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. September 1966¹³ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.</p> <p>⁴Voraussetzung für die Verbindlicherklärung ist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sich mindestens 30 Prozent der Betriebe mit mindestens 30 Prozent der Arbeitnehmenden und der Lernenden dieser Branche bereits finanziell am Bildungsfonds beteiligen; b. die Organisation über eine eigene Bildungsinstitution verfügt; c. die Beiträge ausschliesslich für die branchentypischen Berufe erhoben werden; d. die Beiträge für Massnahmen in der Berufsbildung eingesetzt werden, die allen Betrieben zugute kommen. <p>⁵Die Bildungsbeiträge richten sich in Art und Höhe nach dem für die Kosten der Berufsbildung bestimmten Beitrag der Mitglieder der entsprechenden Organisation. Der Bundesrat legt die maximale Höhe fest; dabei kann er die Höchstbeträge nach Branchen differenzieren.</p> <p>⁶Betriebe, die sich bereits mittels Verbandsbeitrag an der Berufsbildung beteiligen, in einen Berufsbildungsfonds einbezahlen oder sonst nachweisbar angemessene Bildungs- oder Weiterbildungsleistungen erbringen, dürfen nicht zu weiteren Zahlungen in allgemein verbindlich erklärte Bildungsfonds verpflichtet werden.</p> <p>⁷Das Bundesamt führt die Aufsicht über die allgemein verbindlich erklärten Fonds. Die Details über Rechnungslegung und Revision werden in der Verordnung geregelt.</p>	<p>Art. 68</p> <p>(Art. 60 BBG)</p> <p>¹Anträge auf Verbindlichkeit eines Berufsbildungsfonds werden gestellt von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. gesamtschweizerischen, landesweit tätigen Organisationen der Arbeitswelt für alle Betriebe der Branche; oder b. regional tätigen Organisationen der Arbeitswelt für die Betriebe der Branche in ihrer Region. <p>²Der Antrag wird schriftlich beim Bundesamt eingereicht und enthält namentlich folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zu fördernde Massnahmen; b. Art der Beitragserhebung; c. Branchenbezeichnung; d. gegebenenfalls regionale Begrenzung; e. Leistungsabgrenzung gegenüber anderen Berufsbildungsfonds. <p>³Die Organisation verfügt im Sinne von Artikel 60 Absatz 4 Buchstabe b BBG über eine eigene Bildungsinstitution, wenn sie ein Angebot, das sich hauptsächlich mit der Aus- und Weiterbildung in der Branche beschäftigt, selber bereitstellt oder an einem solchen Angebot beteiligt ist.</p> <p>⁴Wer bereits Leistungen nach Artikel 60 Absatz 6 BBG erbringt, bezahlt die Differenz zwischen der bereits erbrachten Leistung und dem Betrag, der zur Äufnung des allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds erhoben wird. Die Differenz berechnet sich auf Grund der anteilmässigen Beiträge für die gleiche Leistung.</p> <p>⁵Die Verwendung der Gelder aus dem Fonds wird periodisch überprüft.</p> <p>⁶Für die Buchführung des vom Bundesrat für verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds gelten die Bestimmungen nach den Artikeln 957 – 964 des Obligationenrechts¹⁴.</p> <p>⁷Die Rechnungen der vom Bundesrat für verbindlich erklärten Fonds werden jährlich durch unabhängige Stellen revidiert. Die Revisionsberichte werden dem Bundesamt zur Kenntnisnahme eingereicht.</p>

¹³ SR 221.215.311

¹⁴ SR 220

9. Kapitel: Rechtsmittel, Strafbestimmungen, Vollzug	
1. Abschnitt: Rechtsmittel	
<p>Art. 61</p> <p>¹Rechtsmittelbehörden sind:</p> <p>a. eine vom Kanton bezeichnete kantonale Behörde für Verfügungen kantonaler Behörden und von Anbietern mit kantonalem Auftrag;</p> <p>b. das Bundesamt für andere Verfügungen nach diesem Gesetz;</p> <p>c. die Rekurskommission des Departements für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erstinstanzliche Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Bundesamtes, 2. erstinstanzliche Verfügungen des Departements, 3. Beschwerdeentscheide kantonaler Verwaltungsinstanzen, die nicht an ein kantonales Gericht weitergezogen werden können; <p>d. das Bundesgericht für Entscheide der Rekurskommission des Departements und für letztinstanzliche kantonale Beschwerdeentscheide, soweit sie der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegen.</p> <p>²Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.</p>	
2. Abschnitt: Strafbestimmungen	
<p>Art. 62 Zuwiderhandlung und Unterlassung</p> <p>¹Mit Busse wird bestraft, wer Personen bildet:</p> <p>a. ohne Bewilligung nach Artikel 20 Absatz 2;</p> <p>b. ohne den Lehrvertrag (Art. 14) abzuschliessen.</p> <p>²Bei leichtem Verschulden kann statt der Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>	
<p>Art. 63 Titelanmassung</p> <p>¹Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <p>a. einen geschützten Titel führt, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen zu haben;</p> <p>b. einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er oder sie habe die entsprechende Prüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen.</p> <p>²Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986¹⁵gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 73 Entzug von Ausweisen und Titeln (Art. 63 BBG)</p> <p>¹Das Bundesamt entzieht Ausweise und Titel, die auf rechtswidrige Weise erwirkt wurden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p> <p>²Der rechtskräftige Entzug eines Ausweises wird den Kantonen mitgeteilt; ein allfälliger Eintrag im öffentlichen Register wird gelöscht.</p>
<p>Art. 64 Strafverfolgung</p> <p>Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.</p>	
3. Abschnitt: Vollzug	
<p>Art. 65 Bund</p> <p>¹Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, wo das Gesetz die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p> <p>²Er kann die Zuständigkeit zum Erlass von Vorschriften auf das Departement oder auf das Bundesamt übertragen.</p> <p>³Die Kantone und interessierten Organisationen werden angehört vor dem Erlass von:</p> <p>a. Ausführungsbestimmungen;</p> <p>b. Bildungsverordnungen.</p> <p>⁴Der Bund hat die Oberaufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone.</p>	<p>Art. 71 Bundesamt (Art. 65 BBG)</p> <p>¹Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung, soweit die Zuständigkeit nicht anders geregelt ist.</p> <p>²Es ist Kontaktstelle für die gegenseitige Diplomanerkennung im Rahmen des Vollzugs folgender internationaler Verträge:</p> <p>a. Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit;</p> <p>b. Übereinkommen vom 4. Januar 1960¹⁷zur Errichtung einer Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA).</p>

¹⁵ SR 241

¹⁶ SR 0.142.112.681

¹⁷ SR 0.632.12

	<p>Art. 72 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht (Art. 65 Abs. 4 BBG)</p> <p>¹ Die mit dem Vollzug betrauten Stellen haben Zutritt zu Veranstaltungen der Berufsbildung. Sie können Auskünfte verlangen und Unterlagen einsehen, die die Berufsbildung betreffen.</p> <p>² Das Bundesamt kann bei den Kantonen und den direkt mit Vollzugsaufgaben betrauten Dritten Informationen und Auskünfte einholen.</p>
<p>Art. 66 Kantone Soweit der Vollzug nicht dem Bund zugewiesen ist, obliegt er den Kantonen.</p>	
<p>Art. 67 Übertragung von Aufgaben an Dritte Bund und Kantone können Organisationen der Arbeitswelt Vollzugsaufgaben übertragen.</p>	
<p>Art. 68 Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise; internationale Zusammenarbeit und Mobilität</p> <p>¹ Der Bundesrat regelt die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise der Berufsbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes.</p> <p>² Zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Mobilität in der Berufsbildung kann der Bundesrat in eigener Zuständigkeit internationale Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>Art. 69 Anerkennung (Art. 68 BBG)</p> <p>¹ Das Bundesamt anerkennt ausländische Diplome und Ausweise, wenn diese:</p> <ol style="list-style-type: none"> im Herkunftsstaat staatlich ausgestellt oder staatlich anerkannt sind; und einem schweizerischen Ausweis oder Titel gleichwertig sind. <p>² Einem schweizerischen Diplom oder Ausweis gleichwertig ist ein ausländisches Diplom oder ein ausländischer Ausweis dann, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die gleiche Bildungsstufe gegeben ist; die Bildungsdauer äquivalent ist; die Inhalte vergleichbar sind; und der Bildungsgang neben theoretischen auch praktische Qualifikationen umfasst. <p>³ Antragsberechtigt ist, wer in der Schweiz Wohnsitz hat oder als Grenzgängerin oder Grenzgänger tätig ist.</p> <p>⁴ Völkerrechtliche Verträge bleiben vorbehalten.</p> <p>Art. 70 Ausgleichsmassnahmen (Art. 68 BBG)</p> <p>¹ Wird die Ausübung einer Berufstätigkeit durch Rechtsvorschriften an den Besitz eines bestimmten Diploms oder Ausweises gebunden und verfügt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über ein ausländisches Diplom oder einen ausländischen Ausweis, der in der Schweiz nicht als gleichwertig anerkannt ist, so sorgt das Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Kantonen oder mit Organisationen der Arbeitswelt für Ausgleichsmassnahmen, mit denen die verlangten Qualifikationen erreicht werden können.</p> <p>² Absatz 1 gilt sinngemäss für die Ausübung einer Berufstätigkeit, wenn die Vergütung dieser Tätigkeit oder einer diesbezüglichen Erstattung durch eine Sozialversicherung an den Besitz eines bestimmten Diploms oder Ausweises gebunden ist.</p> <p>³ Ausgleichsmassnahmen bestehen in ergänzenden Eignungsprüfungen, Anpassungslehrgängen oder anderen Qualifikationsverfahren.</p> <p>⁴ Die Kosten für Ausgleichsmassnahmen werden den Absolventinnen und Absolventen in Rechnung gestellt.</p>

<p>Art. 69 Eidgenössische Berufsbildungskommission</p> <p>¹ Der Bundesrat bestellt eine eidgenössische Berufsbildungskommission.</p> <p>² Sie setzt sich aus höchstens 15 Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen, Organisationen der Arbeitswelt sowie der Wissenschaft zusammen. Die Kantone haben für drei Mitglieder das Vorschlagsrecht.</p> <p>³ Sie wird vom Direktor des Bundesamtes geleitet.</p> <p>⁴ Das Bundesamt führt das Sekretariat.</p>	
<p>Art. 70 Aufgaben der eidgenössischen Berufsbildungskommission</p> <p>¹ Die Berufsbildungskommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. sie berät die Bundesbehörden in allgemeinen Fragen der Berufsbildung, in Fragen der Entwicklung und der Koordination und deren Abstimmung mit der allgemeinen Bildungspolitik;</p> <p>b. sie beurteilt Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung nach Artikel 54, Gesuche um Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse nach Artikel 55 und um Unterstützung im Bereich der Berufsbildung nach Artikel 56 sowie Forschung, Studien, Pilotversuche und Dienstleistungen im Bereich der Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe b.</p> <p>² Sie kann von sich Anträge stellen und gibt zu den zu beurteilenden Projekten zuhanden der Subventionsbehörde Empfehlungen ab.</p>	
<p>Art. 71 Eidgenössische Berufsmaturitätskommission</p> <p>Das Departement setzt eine eidgenössische Berufsmaturitätskommission ein. Die Kommission ist beratendes Organ in Fragen der Berufsmaturität, insbesondere in Fragen der Anerkennung von Qualifikationsverfahren.</p>	

10. Kapitel: Schlussbestimmungen	
<p>Art. 72 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts</p> <p>Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.</p>	<p>Art. 74</p> <p>¹ Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.</p> <p>² Für die Aufhebung von Ausbildungsreglementen, die gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹⁸ über die Berufsbildung vom Departement erlassen wurden, ist das Bundesamt zuständig.</p>
<p>Art. 73 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die geltenden kantonalen und eidgenössischen Bildungsverordnungen sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen beziehungsweise zu ersetzen.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.</p> <p>³ Die Umstellung auf Pauschalbeiträge nach Artikel 53 Absatz 2 findet stufenweise innert vier Jahren statt.</p> <p>⁴ Die Kostenbeteiligung des Bundes wird innert vier Jahren stufenweise auf den in Artikel 59 Absatz 2 festgelegten Anteil erhöht.</p>	<p>Art. 75 Berufsbildungsabschlüsse nach kantonalem Recht (Art. 73 Abs. 2 BBG)</p> <p>¹ Die Titel von Absolventinnen und Absolventen von Berufsbildungen nach kantonalem Recht gelten mit Inkrafttreten dieser Verordnung als eidgenössisch, wenn sie bisher durch interkantonale Vereinbarungen geregelt waren.</p> <p>² Die Gleichwertigkeit von Titeln nach Absatz 1 mit Titeln nach neuen eidgenössischen Regelungen sowie die Bedingungen für allfällige Titelumwandlungen werden in den entsprechenden Bildungserlassen bestimmt.</p> <p>³ Für die Anerkennung der Bildungsgänge und die Titelumwandlungen in Bereichen, die bisher im interkantonalen Recht geregelt waren, wendet das Bundesamt bis zum Inkrafttreten der Bildungserlasse die massgebenden Bestimmungen des bisherigen interkantonalen Rechts an.</p> <p>⁴ Im Bereich der Gesundheitsberufe ist für die Anerkennung der Bildungsgänge und die Titelumwandlungen sowie für die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise bis zum Inkrafttreten der massgebenden eidgenössischen Bildungserlasse das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) zuständig.</p> <p>Art. 76 Berufsbildungsverantwortliche ausserhalb des altrechtlichen Geltungsbereichs (Art. 73 BBG)</p> <p>¹ Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ausserhalb des Geltungsbereiches des Bundesgesetz vom 19. April 1978¹⁹, über die Berufsbildung die während mindestens fünf Jahren Lernende gebildet haben, gelten als qualifiziert im Sinne der Artikel 44 und 45.</p> <p>² Die eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche überprüft die Gleichwertigkeit der Qualifikationen folgender Berufsbildungsverantwortlicher:</p> <ol style="list-style-type: none"> Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten, in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen; Lehrkräfte. <p>³ Sie erarbeitet Kriterien für Gleichwertigkeiten und formuliert, welche Nachqualifikationen allenfalls erforderlich sind. Das Bundesamt entscheidet über Gleichwertigkeiten und über allfällige Nachqualifikationen.</p> <p>⁴ Allfällige Nachqualifikationen haben innerhalb von fünf Jahren nach dem Entscheid des Bundesamtes zu erfolgen.</p> <p>Art. 77 Pauschalbeiträge (Art. 73 Abs. 3 und 4 BBG)</p> <p>¹ Die Aufgaben der Kantone nach Artikel 53 Absatz 2 BBG werden vom Bund ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des BBG vollumfänglich über Pauschalbeiträge gemäss dem BBG und dieser Verordnung mitfinanziert.</p> <p>² Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gilt</p>

	<p>folgende Regelung:</p> <p>a. Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 des BBG, für die der Bund bisher gestützt auf eines der folgenden Gesetze Beiträge gewährt hat, unterstützt er weiterhin nach diesen Gesetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesgesetz vom 19. April 1978²⁰ über die Berufsbildung, 2. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998²¹, 3. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991²², 4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992²³ über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich. <p>b. Die übrigen Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 des BBG unterstützt der Bund im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Artikel 53 Absatz 1 BBG.</p> <p>Art. 78 Bauvorhaben und Mieten (Art. 73 Abs. 3 BBG)</p> <p>¹ Subventionsgesuche für Bauvorhaben, für die bis zum Inkrafttreten des BBG beim Bundesamt ein Raumprogramm mit Belegungsplan, ein Vorprojekt oder ein Bauprojekt eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.</p> <p>² Wird ein Raumprogramm mit Belegungsplan oder ein Vorprojekt eingereicht, so werden Subventionen nach bisherigem Recht nur gewährt, wenn bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG ein Bauprojekt vorgelegt wird.</p> <p>³ Wurde für ein Bauvorhaben eine Subvention zugesichert, so ist die Schlussabrechnung für das realisierte Vorhaben bis spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des BBG einzureichen. Wird die Schlussabrechnung nach diesem Zeitpunkt eingereicht, so sind keine Subventionen mehr geschuldet.</p> <p>⁴ Subventionsgesuche für die Miete von Räumlichkeiten, die bis zum Inkrafttreten des BBG mit einer Raumbauweise, einem Mietvertrag oder einem Mietvorvertrag und einem Belegungsplan eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Die Subventionen werden höchstens bis vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gewährt.</p> <p>⁵ Der Zahlungskredit für Bauten und Mieten geht zu Lasten des Zahlungsrahmens nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a des BBG.</p>
<p>Art. 74 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

¹⁸ AS 1979 1687

¹⁹ AS 1979 1687

²⁰ AS 1979 1687

²¹ SR 910.1

²² SR 921.0

²³ SR 412.31